

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Reiner Facility Services GmbH

in Folge „Auftragnehmer“

## 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz „AGB“) sind ein integrierter Bestandteil des Vertrages und gelten für alle Beauftragungen durch den Vertragspartner zur Leistungserbringung (bestätigtes Angebot, Auftrag, Bestellung, Service- oder auch Wartungsvertrag), außer es wurde anderes explizit vereinbart. Sie werden ergänzt durch spezielle, auf den jeweiligen Geschäftsbereich abgestimmte, besondere Bedingungen.
- 1.2. Die Reiner Facility Services GmbH (in Folge „Auftragnehmer“ genannt) wird ausschließlich auf Grundlage dieser AGB und der jeweiligen besonderen Bedingungen tätig.
- 1.3. Auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) finden diese AGB Anwendung, soweit sie nicht zwingenden Regelungen des KSchG widersprechen.
- 1.4. Diese AGB gelten uneingeschränkt, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben. Allfälligen Einkaufs- bzw. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen, diese sind kein Vertragsbestandteil, es sei denn ihrer Geltung wird vom Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer einem späteren Vertragsdokument, in welchem auf andere Geschäftsbedingungen hingewiesen wird, diesbezüglich nicht mehr widerspricht. Die AGB gelten auch bei stillschweigender Annahme eines Angebots. Sämtliche Angebote vom Auftragnehmer sind stets freibleibend und unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich durch Befristung als verbindlich gekennzeichnet sind. Angebote werden lediglich schriftlich erstellt und per Post, Fax oder E-Mail an den Vertragspartner versandt.
- 1.5. Auch ohne wiederholende Berufung auf die AGB werden zukünftige Nachtrags-, Zusatz- oder Folgeaufträge mit dem Vertragspartner ausschließlich auf Grundlage dieser AGB geschlossen.
- 1.6. Bestellungen oder Aufträge jeder Art, insbesondere die mündlich angenommenen, werden vom Auftragnehmer nur mit Vorbehalt der vollen Anerkennung dieser AGB angenommen. Für das Zustandekommen eines Vertrages bedarf es einer Auftragsbestätigung in schriftlicher Form (auch Fax oder E-Mail möglich). Sofern dem Auftrag ein verbindliches Angebot des Auftragnehmers zugrunde liegt, welches vollinhaltlich angenommen wird, gilt die Bestätigung des Vertragspartners auf demselben als Auftragserteilung.
- 1.7. Sofern der Auftragnehmer auf Wunsch des Vertragspartners Leistungen/Lieferungen Dritter vermittelt, kommen diese Verträge ausnahmslos zwischen dem Vertragspartner und dem Dritten zu den jeweiligen Geschäftsbedingungen des Dritten zustande.
- 1.8. Die Vergabe des Auftrages, ganz oder teilweise, an Subunternehmer bleibt dem Auftragnehmer ausdrücklich vorbehalten.

## 2. Pflichten des Auftragnehmers

- 2.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen leistung-, fach- und fristgerecht auszuführen. Erkennt der Auftragnehmer, dass er dieser Verpflichtung vorübergehend nicht nachkommen kann, so hat er dies dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen

und für eine entsprechende Vertretung binnen angemessener Zeit zu sorgen.

- 2.2. Mängel und Schäden – zB an Gebäudeteilen, an elektrischen, sanitären Anlagen oder an Ver- und Entsorgungsleitungen – die bei der Erfüllung des Vertrages festgestellt oder verursacht werden, sind unverzüglich dem Personal der Einrichtung bzw. einem vom Vertragspartner genannten Ansprechpartner zu melden. Soweit diese Schäden die Mitarbeiter gefährden, darf die Reinigung nicht vor Beseitigung der festgestellten Beanstandungen ausgeführt werden.
- 2.3. Der Auftragnehmer hat vorzusorgen, dass durch die Ausführung der Arbeiten, Benutzer des jeweiligen Objekts nicht gefährdet werden. Soweit erforderlich, sind die gebotenen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und Hinweise auf Gefahrenstellen anzubringen.
- 2.4. Personen, die der Auftragnehmer nicht mit der Ausführung der Arbeiten betraut hat, dürfen nicht in das Gebäude mitgenommen werden. Dies gilt insbesondere für Kinder.

## 3. Pflichten des Vertragspartners

- 3.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich dem Auftragnehmer alle für das Projekt erforderlichen Informationen, Unterlagen, Vorgänge und Umstände mitzuteilen. Dem Vertragspartner obliegt in diesem Zusammenhang die Pflicht zur Offenbarung aller wirtschaftlichen Verhältnisse und sonstiger faktischen Umstände, die für eine ordnungsgemäße Vertragsleistung relevant sein könnten. Hierzu gehören insbesondere Umstände, die thematisch in der Branche des Vertragspartners angesiedelt sind und sich für den Auftragnehmer nicht sofort erschließen, weshalb auch diesbezügliche Nachfragen vom Auftragnehmer nicht erfolgen können und auch nicht zu erfolgen haben.
- 3.2. Darüber hinaus gilt diese Informationspflicht des Vertragspartners auch für solche Umstände, die erst während der Tätigkeit vom Auftragnehmer beim Vertragspartner bekannt werden. Der Auftragnehmer setzt voraus, dass die vom Vertragspartner bereitgestellten Informationen richtig und vollständig und daher seitens des Auftragnehmers nicht zu überprüfen sind. Auf Verlangen vom Auftragnehmer hat der Vertragspartner die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen, Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.
- 3.3. Neben den zuvor genannten Pflichten ist der Vertragspartner außerdem verpflichtet, dem Auftragnehmer bei der Leistungserbringung nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen und alle zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Des Weiteren werden vom Vertragspartner kostenlos und termingerecht alle für die Vertragsleistung erforderlichen, richtigen und verbindlichen Unterlagen, Daten, Zugänge und Informationen zur Verfügung gestellt und die erforderlichen technischen Einrichtungen eingerichtet.
- 3.4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem Auftragnehmer am Ort der Leistungserbringung eine Entnahmemöglichkeit für Wasser und Strom auf Kosten des Vertragspartners zur Verfügung zu stellen. Die Kosten des Wasser- und Stromverbrauches der für die Durchführung der Arbeiten notwendigen Maschinen und Geräte gehen zu Lasten des Vertragspartners. Dieser ist auch verpflichtet unentgeltliche Handwaschseifen, Handtücher, Toilettenpapier und die Mitbenützung von WC-Anlagen und Erste-Hilfe-Kasten zur

- Verfügung zu stellen, ebenso (ausgenommen im privaten Haushalt) wie einen geeigneten Raum zum Umkleiden des Personals und zur Unterbringung der Materialien, Geräte und Maschinen. Weiters genehmigt der Vertragspartner die Einleitung des Abwassers in sein Kanalsystem.
- 3.5. Der Vertragspartner stellt sicher, dass der Auftragnehmer bzw. dessen Mitarbeiter und/oder durch den Auftragnehmer beauftragten Dritte während der Leistungserbringung der ungehinderte Zutritt ermöglicht wird und für die Mitarbeiter des Auftragnehmers angemessene Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit getroffen werden; insbesondere sind vom Vertragspartner die geltenden gesetzlichen Arbeitnehmerschutzvorschriften einzuhalten.
  - 3.6. Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass die an der Vertragserfüllung beteiligten Mitarbeiter seiner verbundenen Unternehmen oder von ihm beauftragte Dritte entsprechend an der Vertragserfüllung mitwirken.
  - 3.7. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die zur Nutzung der Dienstleistungen vom Auftragnehmer erforderlichen Passwörter und Log-ins vertraulich zu behandeln.
  - 3.8. Sämtliche vom Vertragspartner zu erbringenden Leistungen sind auch im Falle einer Mängelbeseitigung zu erbringen.
  - 3.9. Der Vertragspartner wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass der Auftragnehmer in der Erbringung der Dienstleistungen nicht behindert wird.
  - 3.10. Die Einhaltung des Leistungsspektrums seitens des Auftragnehmers setzt die vollständige und rechtzeitige Erfüllung sämtlicher Mitwirkungs- und sonstiger vertraglicher Verpflichtungen seitens des Vertragspartners voraus, dies nimmt der Vertragspartner ausdrücklich zur Kenntnis.
  - 3.11. Erfüllt der Vertragspartner seine Pflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragsgemäß erbracht. Zeitpläne für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen verschieben sich in angemessenem Umfang. Der Vertragspartner wird den Auftragnehmer hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den beim Auftragnehmer jeweils geltenden Sätzen gesondert vergüten. Der Auftragnehmer ist weiters berechtigt im Falle eines Verstoßes gegen die Mitwirkungspflichten vom jeweiligen Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten.
  - 3.12. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern des Auftragnehmers Weisungen - gleich welcher Art - zu erteilen und wird alle Wünsche bezüglich der Leistungserbringung ausschließlich an den vom Auftragnehmer benannten Ansprechpartner herantragen.
- 4. Zahlungsbedingungen**
- 4.1. Die vom Vertragspartner zu zahlenden Preise oder Vergütungen verstehen sich in EUR, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer und basieren auf den Lohn- bzw. Materialkosten zum Zeitpunkt der Anbotlegung bzw. Auftragsbestätigung. In den Nettopreisen sind sämtliche Lohn-, Material- und Transportkosten sowie bei Pauschalauftträgen die Beistellung aller erforderlichen Geräte und Maschinen enthalten. Zudem sind alle gesetzlichen Leistungen sowie die im Kollektivvertrag geregelten Erschwernis-, Gefahren- und Schmutzzulagen sowie die Haftpflicht- und Unfallversicherung inbegriffen.
  - 4.2. Basis der Preiskalkulation sind die vom Vertragspartner genannten Parameter und Spezifikationen (bspw. im Leistungsverzeichnis). Abweichungen davon gehen zu Lasten des Vertragspartners.
  - 4.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Änderung der der Kalkulation zugrunde liegenden Kostengrundlagen, vor allem bei Änderung von Lohnkosten aufgrund Kollektivvertragsänderungen oder aufgrund innerbetrieblicher Vereinbarungen oder bei Änderung von anderen, mit der Leistungserbringung in Zusammenhang stehenden Kosten im Umfang dieser Änderungen anzuheben. Wegen der Lohnintensität der nach diesem Vertrag zu erbringende Leistungen erfolgt bei einer Änderung der Tariflöhne, der Sozialbeitragsleistungen oder sonstigen gesetzlichen Mehrleistungen durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag, jeweils eine Änderung der vereinbarten Vergütung.
  - 4.4. Eine Preiserhöhung ist ausgeschlossen, wenn ausdrücklich Fixpreise vereinbart sind oder ein für eine Preiserhöhung maßgeblicher Leistungsverzug vom Auftragnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde.
  - 4.5. Der Auftragnehmer wird die Vergütungen bei Lieferung und Abnahme der jeweiligen Vertragsleistungen in Rechnung stellen, wobei sich der Vertragspartner verpflichtet, diese nach Fertigstellung unverzüglich abzunehmen.
  - 4.6. Für sonstige Zusatzleistungen gilt: Sofern sich die sonstige Leistungserbringung über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen erstreckt, ist der Auftragnehmer berechtigt, Abschlagsrechnungen nach Leistungsfortschritt zu stellen. Diese erfolgen in der Regel monatlich im Nachhinein.
  - 4.7. Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen zuzüglich Umsatzsteuer sind prompt (spätestens binnen 14 Tagen) nach Erhalt, die laufenden Monatsrechnungen jedoch spätestens zum Monatsende netto ohne Abzug und spesenfrei zur Zahlung fällig. Bereits geleistete Abschlagszahlungen werden in Abzug gebracht.
  - 4.8. Der Vertragspartner ist einverstanden, dass Rechnungen vom Auftragnehmer an ihn auch elektronisch übermittelt werden.
  - 4.9. Noch nicht fällige Rechnungen sowie gewährte Zahlungserleichterungen, wie Wechsel oder Schecks, die zahlungshalber angenommen wurden, werden unbeschadet der jeweiligen Laufzeit sofort fällig, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners bekannt wird.
  - 4.10. Eine Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem der Auftragnehmer über sie verfügen kann.
  - 4.11. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die weitere Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Im Falle eines Zahlungsverzuges auch von Teilrechnungen und Akontozahlungen von zwei Wochen ist der Auftragnehmer nach einmaliger Mahnung und Setzung einer Nachfrist von einer Woche berechtigt, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle von Teilzahlungen ist der Auftragnehmer weiters berechtigt, Terminverlust geltend zu machen und den gesamten noch offenen Rechnungsbetrag fällig zu stellen.
  - 4.12. Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners ist der Auftragnehmer ohne Verzicht auf die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zu fordern sowie die Kosten der Betreuung der Forderung zu berechnen. Bei Rechtsgeschäften

im Anwendungsbereich des KSchG werden Verzugszinsen in Höhe von 4 % p.a. vereinbart.

- 4.13. Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, die Leistungserbringung von der Leistung von Anzahlungen oder der Beibringung von sonstigen Sicherheiten durch den Vertragspartner in angemessener Höhe abhängig zu machen.
- 4.14. Die Kosten für Fahrt, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Vertragspartner nach den jeweils gültigen Sätzen gesondert in Rechnung gestellt. Die genannten Sätze ändern sich entsprechend der Preisgleitklausel in Punkt 5. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.
- 4.15. Alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Abgabenschuldigkeiten, wie z.B. Zölle, Rechtsgeschäftsgebühren oder Quellensteuern, trägt der Vertragspartner. Sollte der Auftragnehmer für solche Abgaben in Anspruch genommen werden, so wird der Vertragspartner den Auftragnehmer schad- und klaglos halten.

## **5. Indexierung/Preisanpassung**

- 5.1. Die Höhe des Entgelts bzw. der Preis für die beauftragten Leistungen ergibt sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, aus dem jeweils mit dem Vertragspartner abgeschlossenen Vertrag samt Anlagen.
- 5.2. Kostensteigerungen (z.B. Lohn- und Lohnnebenkosten, Ausbildungskosten, Sachkosten, Einkaufspreise, Gemeinkosten, Bezugskosten, Telefonkosten und -gebühren, Fahrt- und Reisekosten, Spesen) oder die Einschränkung von Fördermitteln können in einem der Erhöhung entsprechenden Umfang an den Vertragspartner weitergegeben werden. Der Vertragspartner ist über die Ursachen zeitnah zu informieren, wobei diese Anpassung für den noch verbleibenden Zeitraum dieses Vertragsjahres aliquot erfolgt.
- 5.3. Sollte die Preiserhöhung gemäß Punkt 5.2. pro Vertragsjahr 10 % nicht übersteigen, hat der Vertragspartner aus Anlass dieser Preiserhöhung kein besonderes Kündigungsrecht. Im Falle einer Preiserhöhung von mehr als 10 % pro Vertragsjahr ist der Vertragspartner berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vierzehn Tagen zu kündigen. Anderenfalls gelten die geänderten Preise nach Ablauf der Änderungsfrist als vereinbart. Ein solches Recht steht dem Kunden, der nicht Verbraucher ist, aber nicht zu, wenn die Preiserhöhung nur auf gestiegene Lohnkosten und gestiegene Einkaufspreise für Verbrauchsmaterial zurückzuführen ist.
- 5.4. Für die mit dem Vertragspartner jeweils vertraglich vereinbarten Preise bzw. Vergütungen wird eine jährliche Wertsicherung vereinbart. Als Berechnungsmaß der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Die wertsicherungsbedingte Preisanpassung erfolgt immer am 01.01. jedes Kalenderjahres und wird automatisch wirksam. Bei Verträgen, welche im letzten Quartal eines Jahres (zwischen 01.10. und 31.12.) abgeschlossen wurden, erfolgt die Anpassung per 01.01. des übernächsten Jahres. Als Bezugsgröße für die Anpassungen dient die für den ersten Tag des Jahres bekannt gegebene Indexzahl. Alle Veränderungsdaten werden auf eine gerundete Dezimalstelle berechnet. Der Nachweis der Erhöhung durch Indexierung wird vom Auftragnehmer geführt. Eine aus welchen Gründen immer unterlassene Preisanpassung durch den Auftragnehmer bedeutet keinen Verzicht auf das Recht zur Anpassung an sich. Das Absinken der Preise bzw. Vergütungen unter die jeweils in

den Verträgen und Anhängen vereinbarten Preise ist in jedem Fall ausgeschlossen.

## **6. Aufrechnung**

- 6.1. Der Vertragspartner darf nur mit vom Auftragnehmer unbestrittenen bzw. schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 6.2. Jegliche Zurückbehaltung von vertraglichen Leistungen des Vertragspartners wird ausgeschlossen. Insbesondere ist der Vertragspartner nicht berechtigt, Zahlungen an den Auftragnehmer wegen nicht vollständig erbrachter Vertragsleistungen bzw. wegen allfälliger Garantie-, Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche zurückzubehalten.
- 6.3. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, vom Auftragnehmer verwendete Maschinen, Geräte oder Materialien aus welchem Titel immer, zurückzubehalten oder Gegenforderungen mit fälligen Entgeltforderungen des Auftragnehmers zu verrechnen, ausgenommen die Gegenforderungen sind vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

- 7.1. Der Vertragspartner erwirbt das Eigentum an vom Auftragnehmer gelieferten Produkten und sonstigen Sachen sowie auch an allen anderen Rechten erst mit vollständiger Bezahlung des vereinbarten Preises. Zuvor hat der Vertragspartner ein vorläufiges, rein schuldrechtliches Nutzungsrecht.
- 7.2. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Bei Zahlungsverzug, drohender Zahlungseinstellung oder im Falle der Zwangsvollstreckung gegen den Vertragspartner ist der Auftragnehmer berechtigt, die Vorbehaltsware zu demonstrieren und/oder sonst zurückzunehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist. Der Vertragspartner ist zur Herausgabe verpflichtet.
- 7.3. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme der Vorbehaltsware durch Dritte ist der Vertragspartner verpflichtet, auf das Eigentumsrecht vom Auftragnehmer hinzuweisen und den Auftragnehmer unverzüglich zu verständigen. Alle dem Auftragnehmer durch solche Zugriffe Dritter entstehenden Kosten und Schäden hat der Vertragspartner zu verantworten.
- 7.4. Sämtliche technische Unterlagen einschließlich der Leistungsverzeichnisse bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers und dürfen lediglich im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertragsverhältnis verwendet werden.

## **8. Ansprechpartner**

- 8.1. Der Auftragnehmer und der Vertragspartner stellen für die gesamte Vertragslaufzeit einen kompetenten und entscheidungsbefugten Ansprechpartner bereit. Für die Leistungsdurchführung notwendige Entscheidungen trifft der Vertragspartner unverzüglich nach Mitteilung des Entscheidungsbedarfs durch den Auftragnehmer.
- 8.2. Der Vertragspartner trägt dafür Sorge, dass der von ihm benannte Ansprechpartner oder die von diesem bevollmächtigte Person autorisiert ist, verbindliche Erklärungen an den Auftragnehmer abzugeben.

## 9. Leistungserbringung/Lieferung

- 9.1. Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind grundsätzlich unverbindlich. Anderes gilt nur dann, wenn der Auftragnehmer Liefer- und Leistungszeitpunkte ausdrücklich schriftlich als verbindlich zugesagt hat. Fixtermine bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 9.2. Vereinbarte Termine basieren auf einer Schätzung nach bestem Wissen und Gewissen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Im Falle einer Überziehung der vereinbarten Termine, hat der Vertragspartner dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist zu gewähren.
- 9.3. Liefer- oder Leistungsfristen sind für die Vertragsleistungen vom Auftragnehmer mit Beginn der Lieferung oder Leistung eingehalten. Ein Versand erfolgt grundsätzlich auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. Der Abschluss von Versicherungen erfolgt nur auf schriftlichen Wunsch und Kosten des Vertragspartners.
- 9.4. Allfällige im Zusammenhang mit der Lieferung oder Leistungserbringung erforderliche behördliche Genehmigungen oder Genehmigungen Dritter sind vom Vertragspartner zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Liefer- bzw. Leistungsfrist entsprechend und kann dies nicht zum Verzug des Auftragnehmers führen. Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen der Leistungs- und Lieferverpflichtung des Auftragnehmers, insbesondere notwendig werdende Anpassungen auf eine angemessene Liefer- bzw. Leistungsfrist gelten vom Vertragspartner als vorweg genehmigt. Der Auftragnehmer ist berechtigt Teil- oder Vorlieferungen vorzunehmen. Bei Vereinbarung einer Lieferung auf Abruf, gilt die Ware spätestens 1 Jahr nach Bestellung als abgerufen.
- 9.5. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Auftragnehmer auf etwaige besondere Risiken (Nichtbetretbarkeit von Gebäudeteilen, Gefahr durch elektrische Spannungen, etc.) bei Auftragserteilung hinzuweisen. Sind mehrere Unternehmen auf dem Objekt tätig, muss der Vertragspartner diese koordinieren. Der Auftragnehmer haftet nicht für aus Verzögerungen resultierende Nachteile oder Schäden aufgrund mangelhafter Koordination und hat Anspruch auf Abgeltung des daraus entstehenden Mehraufwandes.
- 9.6. Kein Vertragspartner ist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen (insbesondere Liefer-, Leistungs- und Annahmepflichten) im Falle und für die Dauer höherer Gewalt verpflichtet. Im Falle von höherer Gewalt wird der Vertragspartner, wenn der jeweilige Vertragspartner sich darauf berufen will, innerhalb von 3 Monaten nach Eintreten des die höhere Gewalt verursachenden Ereignisses dem anderen Vertragspartner schriftlich darüber benachrichtigen. Höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrages bedeutet jeder Einfluss oder Umstand, der nach Vertragsunterzeichnung eintritt und der außerhalb der Verantwortlichkeit der Vertragspartner liegt. Dazu gehören unter anderem Arbeitskampf, Streik und Aussperrung; hoheitlicher Eingriffe; Krieg, Mobilmachung, Revolutionen oder Aufstände; Naturkatastrophen; Feuer; Erdbeben; Sabotage und Terrorismus; Embargo; Zusammenbruch oder größere Reparatur einer wesentlichen Maschine oder Gerätschaft, die direkt und unentbehrlich bei der Herstellung der Lieferungen verwendet wird; Störung der Stromversorgung; Ausfall von Transportmitteln; Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen; Transportunfälle oder -verzögerungen; Sonstige unbeherrschbare Ereignisse, wie Bomben, etc.; Akte, Unterlassungen oder Interventionen staatlicher Stellen, die

mit der rechtzeitigen Erteilung von Lizenzen, Genehmigungen oder Freigaben befasst sind, einschließlich etwaiger Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss, sowie Verzögerungen bei der Erlangung solcher Lizenzen, Genehmigungen oder Freigaben. Umstände, die ohne Verschulden des Auftragnehmers zu einem Leistungs-/Lieferverzug geführt haben sowie höhere Gewalt berechtigen den Auftragnehmer, die Lieferung/Leistung während der Dauer der höheren Gewalt einzustellen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

- 9.7. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellter Unterlagen vom Vertragspartner bzw. der Sphäre des Vertragspartners entstammenden Dritten entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des Auftragnehmers führen. Daraus resultierende Mehrkosten werden vom Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

## 10. Besondere Bedingungen: Reinigung

Die folgenden Bedingungen gelten neben den allgemeinen Bedingungen für alle Verträge im Reinigungsbereich (Unterhalts-, Sonder-, Fenster- und Fassadenreinigung) des Auftragnehmers, außer es wurde anderes explizit vereinbart.

### 10.1. Leistungsgegenstand/Leistungserbringung

- 10.1.1. Der Auftragnehmer ist aus Sicherheitsgründen angehalten für die Reinigung nach Möglichkeit stets dasselbe Eigenpersonal einzusetzen. Der Auftragnehmer hat fachkundige und zuverlässige Arbeitskräfte einzusetzen. Der Vertragspartner ist berechtigt, das eingesetzte Personal auf seine Zuverlässigkeit zu überprüfen und bestimmte Personen unter Angabe von wichtigen Gründen gegenüber dem Auftragnehmer abzulehnen. Die Verständigung in deutscher Sprache ist zwingend erforderlich. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Vertragspartners jede Arbeitskraft in begründeten Fällen innerhalb von 14 Werktagen auszutauschen.
- 10.1.2. Alle erforderlichen Arbeitsmittel (Maschinen und Geräte sowie Reinigungs- und Pflegematerialien, auch Desinfektionsmittel und Arbeitsschutzkleidung) stellt der Auftragnehmer. Die verwendeten Arbeitsmittel müssen geeignet sein, Pflege und Werterhaltung des zu reinigenden Objektes zu gewährleisten. Maschinen und Geräte müssen dem anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Umweltfreundliche Produkte sind zu verwenden. Allfällige Pflegehinweise des Vertragspartners sind einzuhalten. Desinfektions- und Reinigungsmittel des Auftragnehmers hat dieser auf eigene Kosten selbst zu entsorgen.
- 10.1.3. Es dürfen keine Arbeitsmittel verwendet werden, die Schäden an den Einrichtungsgegenständen und Bauteilen verursachen oder Personen gefährden können. Die Beachtung und Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Anforderungen einschließlich der Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften fallen in die Sphäre des Auftragnehmers.
- 10.1.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vorhandenen, getrennten Abfallbehälter (Papier, Restmüll, u.ä.) gemäß dem Mülltrenn- und Sammelkonzept des Vertragspartners auch getrennt zu entleeren. Der Auftragnehmer ist jedoch nicht verpflichtet, ungetrennte Abfallbehälter zu sortieren.

## 10.2. Vertragsdauer/vorzeitige Vertragsauflösung

Eine Kündigung kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist erfolgen. Bei Verträgen, bei welchen die Dauer nicht ausdrücklich angegeben ist oder sich die Dauer aus der Art der Leistungserbringung ergibt, also bei Dauerreinigungsverträgen, gilt eine Vertragsdauer von 12 Monaten als vereinbart. Eine Kündigung hat schriftlich 3 Monate vor Ablauf des Jahres zu erfolgen, widrigenfalls sich der Vertrag um ein weiteres Jahr verlängert.

## 10.3. Lagerung

Für den Fall, dass Gegenstände des Auftragnehmers beim Vertragspartner eingelagert werden und umgekehrt, ist die Haftung jeweils mit EUR 30.000,00 je Gesamteinlagerung beschränkt.

## 10.4. Gewährleistung

10.4.1. Bei einmaligen Reinigungsdienstleistungen hat der Vertragspartner die erbrachten Arbeiten nach Fertigstellung und Verständigung durch den Auftragnehmer von diesem abzunehmen.

10.4.2. In der Abnahme hat der Vertragspartner allfällige Mängel und Schäden bei sonstigem Ausschluss einer Gewährleistung oder Haftung schriftlich anzuführen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die abgenommenen Arbeiten unverzüglich zu untersuchen und allfällige Mängel und Schäden umgehend schriftlich bei sonstigem Haftungsausschluss bekannt zu geben. Findet eine Abnahme der Arbeiten (Leistungen) trotz Verständigung der Fertigstellung derselben durch den Vertragspartner nicht statt, so gelten die erbrachten Leistungen als Mängelfrei erbracht.

10.4.3. Leistungen, die aufgrund eines Dauerreinigungsvertrages erbracht werden, sind vom Vertragspartner nach deren Fertigstellung zu überprüfen und festgestellte Mängel und Schäden unverzüglich schriftlich bei sonstigem Haftungsausschluss geltend zu machen.

10.4.4. Punkt 10.4.2. sowie 10.4.3. gelten nicht bei Rechtsgeschäften im Anwendungsbereich des KSchG.

## 10.5. Indexierung/Preisanpassung

Die Preisanpassung richtet sich nach den Festlegungen der unabhängigen Schiedskommission beim Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend oder einer an ihrer Stelle tretende Einrichtung für Preis- und Lohnfragen für die Sparte "Chemisches Gewerbe - Zimmer- und Gebäudereiniger", welche die Wertsicherung im Hinblick auf Preis- und Lohnfragen in der Sparte "Chemisches Gewerbe - Zimmer- und Gebäudereiniger" regelt.

## 11. Besondere Bedingungen: Winterdienst

Die folgenden Bedingungen gelten neben den allgemeinen Bedingungen für alle Verträge im Winterdienstbereich des Auftragnehmers, außer es wurde anders explizit vereinbart.

### 11.1. Vertragsgegenstand

11.1.1. Der Auftragnehmer bzw. sein Subunternehmer verpflichtet sich, die vertraglich präzisierten und vom Vertragspartner überprüften Flächen während des vereinbarten Leistungszeitraums entsprechend den gesetzlichen Vorschriften nach Bedarf und wirtschaftlicher Zumutbarkeit von Schnee zu räumen und bei Glatteis zu bestreuen.

11.1.2. Sind Einsätze nach dem vereinbarten Leistungszeitraum erforderlich, ergeht eine Aufforderung durch den Vertragspartner. Die dafür aufgewendeten Stunden werden gesondert je Stunde verrechnet.

11.1.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Winterdienst eigenverantwortlich und unaufgefordert, so durchzuführen, dass eine ordnungsgemäße Schneeräumung und Streuung der angeführten Flächen gewährleistet ist. Beginn und Intensität der Schneeräumungs- und/oder Streumaßnahmen richten sich grundsätzlich nach einem, unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürnisse auf den jeweiligen Straßen, vom Vertragspartner zu erstellenden Einsatzplan.

11.1.4. Der Vertragspartner legt im Einsatzplan und durch farbliche Kennzeichnung auf einem Übersichtsplan fest, auf welchen Verkehrsflächen die Winterdienste entsprechend der Priorität vorrangig durchzuführen sind.

### 11.2. Leistungsumfang

11.2.1. Der Saisongesamtpauschalpreis umfasst folgende Leistungen:

11.2.1.1. Einsatzbereitschaft

11.2.1.2. Haftung gemäß § 93 Abs 1 StVO sowie gemäß § 1319a ABGB (mehr dazu unter Pkt. 12.6.1.)

11.2.1.3. Schneeräumung

11.2.1.4. Glatteisbekämpfung

11.2.1.5. Streumaterial: Salz oder Splitt

11.2.1.6. Abschlusskehrung bei Split-Streuung

11.2.2. Die Leistungserbringung erfolgt in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Sohin werden iSd § 93 StVO die vertragsgegenständlichen Flächen während der Saison zwischen 6:00 und 22:00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen geräumt und bei Glatteis bestreut. Bei anhaltenden Schneefällen erfolgen weitere Einsätze in Intervallen von 5 bis 7 Stunden nach Bedarf. Im Übrigen ist der Einsatzbeginn binnen 4 Stunden ab Liegenbleiben des Schnees bzw. ab Auftreten von Glatteis vorgesehen.

11.2.3. Außerhalb der vertraglich geregelten Zeiten übernimmt der Auftragnehmer keinerlei Haftung, es sei denn, der Vertragspartner nimmt im Bedarfsfall konkrete Dienste des Auftragnehmers in Anspruch und teilt dies im Einzelfall mit.

11.2.4. Die Schneesäuberung und Bestreuung erfolgt im gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaß, wenn nicht anders schriftlich vereinbart wurde.

11.2.5. Der Schneeabtransport und die Abschlusskehrung bei Salz-Streuung erfolgt auf Anordnung des Vertragspartners in Regie.

11.2.6. Die Schneeräumung hat an den Hauptverkehrsstrecken zu beginnen und erst in weiterer Folge Nebenstrecken zu erfassen.

11.2.7. Vereinbarte Flächenausmaße werden nur nach der zur Verfügung stehenden Schneelagerfläche geräumt. Die zu reinigende Fläche wird bei größeren Schneemengen entsprechend verringert. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Schnee höher als 80 cm aufzutürmen.

11.2.8. Bei entsprechender Vorhersage von Glatteis erfolgt eine prophylaktische Bestreuung. Bei andauerndem, gefrierendem Regen erfolgt eine Streuung in vorgeplanten, verkehrsabhängigen Intervallen. Streusplitt ist in der Regel bis zu 10 Tage nach dem Aufbringen wirksam und darf in diesem Zeitraum bei sonstigem Haftungsausschluss nicht entfernt werden. Die Wahl des Streumaterials bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.

11.2.9. Die gründliche Streusplittentfernung wird vom Auftragnehmer am Saisonende durchgeführt. Zwischenkehrungen erfolgen nur bei Schönwetterperioden von mindestens vier

Tagen durchgehend Temperaturen über 6 Grad (Tag und Nacht) und wenn keine Niederschläge (Schnee, Glatteis) vorhergesagt werden. Der Auftragnehmer ist aber nicht verpflichtet, Streugut aus den Grünflächen zu entfernen.

- 11.2.10. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Schnee und Eis, welche nicht unmittelbar auf natürlichen Niederschlag zurückzuführen sind (z.B. defekte Dachrinnen, Schmelzwasser, Dachlawinen, Straßenräumgeräte, usw.), zu entfernen und kann dafür auch nicht haftbar gemacht werden. Ebenso unterbleibt die Reinigung, wenn Verkehrsflächen im Zuge des Reinigungsvorganges nicht begehbar sind (z.B. durch abgestellte Fahrzeuge, Mülltonnen, fehlende Schlüssell, usw.). Die Entfernung dieser oa. Eis- bzw. Schneemengen ist gesondert in Auftrag zu geben.
- 11.2.11. Der Auftragnehmer ist zur Beseitigung der Quellen, welche zur Ablagerung von Eis, Schnee oder sonstigen Verunreinigungen führen, nicht verpflichtet. Dies gilt auch für Schneewächten und Eisbildung auf Dächern (muss von einem Fachunternehmen, z.B. Dachspengler, durchgeführt werden). Hierfür hat der Vertragspartner Sorge zu tragen.
- 11.2.12. Der Auftragnehmer erbringt die vereinbarte Leistung mit eigenen Betriebsmitteln. Die Ablaufgestaltung hinsichtlich Arbeitszeit, Arbeitsort und konkreter Durchführung der Leistung steht dem Auftragnehmer frei. Der Vertragspartner hat diesbezüglich kein Weisungsrecht.

### 11.3. Pflichten des Vertragspartners

- 11.3.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei Streuungstätigkeiten durch den Auftragnehmer auf außergewöhnliche Vorfälle und/oder Naturereignisse besonders hinzuweisen.
- 11.3.2. Vor erstmaliger Durchführung der Winterdienste in der jeweiligen Saison hat der Vertragspartner der vom Auftragnehmer unter möglicher Berücksichtigung der personellen Wünsche des Vertragspartners nahhaft gemachten Person bzw. Personen vor Ort alle Hinweise auf Gehsteigkanten, Kanalabdeckungen, Bodenschwellen, den Abstand der Schneestangen zum Straßenrand und dergleichen bekanntzugeben.
- 11.3.3. Diese Unterweisungen sind in einer Planskizze mit den jeweils gekennzeichneten Flächen schriftlich festzuhalten und sowohl vom Vertragspartner als auch von der/den mit der Durchführung des Winterdienstes betrauten Person/en zu unterzeichnen.

### 11.4. Sonderleistungen

- 12.4.1. Nicht von der allgemeinen Leistungsverpflichtung umfasst sind nachstehende Sonderleistungen:
- 12.4.1.1. Schneeräumung von verparkten Flächen
- 12.4.1.2. Schneeabtransport
- 12.4.1.3. Schwarzräumung (vom Gesetzgeber nicht vorgesehen) könnte nur durch verstärkten und umweltbelastenden Einsatz chemischer Dauermittel erfolgen.
- 12.4.1.4. Tauwetterkontrolle an Tagen ohne natürlichen Niederschlag, wenn die Bildung von Vereisung durch Schneewächten am Dach, Eiszapfen, Schmelzwasser, abgegangene Dachlawinen oa. möglich erscheint.
- 12.4.1.5. Aufstellung von Warnstangen oder Kennzeichnung gefährdeter Straßenstellen bis zur Entspannung der Gefahrensituation.
- 12.4.2. Die vorgenannten Leistungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und Entlohnung.

### 11.5. Innenflächen

Ein Anspruch auf Reinigung von Flächen, die zur Zeit des routinemäßigen Einsatzes verschlossen sind, besteht nicht, falls dem Auftragnehmer nicht zeitgerecht eine Zutrittsmöglichkeit (Schlüssel, Zutrittskarte, etc.) zur Verfügung gestellt wurde. Bei Verlust der Zutrittsmöglichkeit wird lediglich der Zeitwert ersetzt.

### 11.6. Haftung

- 11.6.1. Der Auftragnehmer übernimmt die Haftung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der StVO und des § 1319a ABGB, eingeschränkt auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung, beginnend 5 Werktage nach Zahlungseingang des im Vertrag festgesetzten Entgeltes (Bankbuchungstag).
- 11.6.2. Es besteht keine Haftung für Schäden, welche auf höhere Gewalt, Zufall oder das Verhalten des Vertragspartners (z.B. Zusammenbruch des Verkehrs, extreme Schneemengen, usw.) zurückzuführen sind.
- 11.6.3. Ausgeschlossen wird die Haftung für alle Unfälle, die sich auf bereits geräumten und nachträglich durch Dritte (z.B. ein- oder ausparkende Autos, fremde Schneeräumgeräte, spielende Kinder, Schmelzwasser usw.) verunreinigten Flächen ereignen.
- 11.6.4. Ebenso sind Schäden, die aus Verunreinigungen durch Schmelzwasser oder Dachlawinen resultieren, von der Haftung ausgenommen. Es sei denn, der Auftragnehmer wurde gesondert mit der Tauwetterkontrolle beauftragt.
- 11.6.5. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, welche im Zuge der Räumung entstanden sind, wenn diese trotz gehöriger Sorgfalt nicht vermeidbar waren oder die entsprechenden Arbeiten auf ausdrücklichen Kundenwunsch erfolgten.
- 11.6.6. Haftungsausschluss für Schäden, welche durch die Lagerung oder das Zusammenschieben von Schnee entstehen.
- 11.6.7. Haftungsausschluss für Schäden die durch Räumgeräte und Streumaterialien an Verkehrsflächen, Grünanlagen und deren Einfassungen entstanden sind, wenn deren Abgrenzung bei Schneelage nicht eindeutig ersichtlich ist. Auch für Frostausrüche kann keine Haftung übernommen werden.
- 11.6.8. Im Falle von wetterbedingten Extremsituationen (z.B. Zusammenbruch des Individualverkehrs, extremen Schneemengen, Schneeverwehungen, andauerndem gefrierendem Regen) kann eine termingerechte Räumung nicht gewährleistet werden. Die vereinbarten Leistungen werden spätestens 4 Stunden nach Normalisierung der Situation und/oder des Verkehrs, erforderlichenfalls im eingeschränkten Ausmaß, durchgeführt.
- 11.6.9. Für sämtliche Beschädigungen, die aus nicht bekanntgegebenen Hindernissen und Einbauten bzw. aus einem mangelhaften Straßenzustand resultieren, haftet der Vertragspartner.
- 11.6.10. Jeder Schaden ist dem Auftragnehmer - bei sonstigem Verzicht des nicht dem Anwendungsbereich des KSchG unterliegenden Vertragspartners auf etwaige Schadenersatzansprüche - unverzüglich, jedoch längstens binnen 1 Woche ab Erkennbarkeit, schriftlich anzuzeigen. Dritten gegenüber ist die Haftung aus der gegenständlichen Geschäftsbeziehung auf 3 Monate nach Saisonende eingeschränkt.

### 11.7. Entgelt

- 11.7.1. Der Anspruch auf das vereinbarte Entgelt ist vom Ausmaß der witterungsbedingt anfallenden Arbeiten unabhängig. Er

- besteht auch dann in vollem Umfang, wenn die Winterdienstarbeiten aus Umständen unterbleiben müssen, auf welche der Auftragnehmer keinen Einfluss hat (z.B.: Straßenbauarbeiten, Reinigung durch Dritte, usw.). Im Falle einer Veräußerung der Liegenschaft oder Wechsel der Hausverwaltung haftet der Vertragspartner für eine ordnungsgemäße Kündigung bzw. Übertragung des Vertrages. Ersatzvornahmen durch den Vertragspartner bedürfen der Zustimmung des Auftragnehmers.
- 11.7.2. Zahlungsverzug des Vertragspartners entbindet den Auftragnehmer von jeder Haftungs- und Leistungsverpflichtung. Diese Befreiung von der Leistungserbringung gilt bis 5 Werktagen nach Zahlungseingang (Bankbuchungstag) und bringt keine Reduktion des vereinbarten Entgeltes mit sich.
- 11.8. Kündigung/Vertragsauflösung**  
Der Vertrag kann ohne Angabe von Gründen jeweils bis zum 30. Juni unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist schriftlich (auch per E-Mail möglich) gekündigt werden. Die vereinbarte Leistungsverpflichtung besteht ausschließlich für den im Vertrag festgelegten Leistungszeitraum. Das gesetzlich eingeräumte Recht der vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
- 12. Besondere Bedingungen: Gärtnerbereich**  
Die folgenden Bedingungen gelten neben den allgemeinen Bedingungen für alle Verträge im Gärtnerbereich (Grün- und Baumschnitt, Rasenmähen und Düngen) des Auftragnehmers, außer es wurde anders explizit vereinbart.
- 12.1. Leistungserbringung**  
Vereinbarte Ausführungstermine gelten als Richtwerte. Bei Arbeiten, die von den Witterungsverhältnissen abhängig sind, erstrecken sich die vereinbarten Ausführungstermine in dem Ausmaß, in dem die Witterungsverhältnisse die Arbeiten verzögern bzw. unmöglich machen.
- 12.2. Abnahme**
- 12.2.1. Eine Abnahmebesichtigung hat unmittelbar nach der Leistungserbringung beim Vertragspartner zu erfolgen.
- 12.2.2. Der Vertragspartner kann auf die Abnahmebesichtigung verzichten. Als Verzicht gilt, wenn der Vertragspartner die Besichtigung nicht unmittelbar nach der Leistungserbringung verlangt.
- 12.2.3. Die bei der Abnahmebesichtigung festgestellte Fertigstellung der Arbeiten und ihr Ausmaß hat der Vertragspartner dem Auftragnehmer unverzüglich zu bestätigen (Abnahmebestätigung).
- 12.2.4. Pflanzen gelten am vereinbarten Tag ihrer Einpflanzung an den Vertragspartner als übernommen. Dies gilt auch bei Nichtanwesenheit des Vertragspartners.
- 12.3. Gewährleistung**
- 12.3.1. Musste der Vertragspartner während der Ausführung von Arbeiten Mängel erkennen, so sind diese unverzüglich nach deren möglicher Entdeckung zu rügen.
- 12.3.2. Falls Materialien und Pflanzen vom Vertragspartner beigegeben werden, erstreckt sich die Haftung des Auftragnehmers auf die fachgemäße Arbeit, nicht aber auf Ansprüche aus den beigegebenen Pflanzen und Materialien.
- 12.4. Zahlungsbedingungen**
- 12.4.1. Mit den vereinbarten Preisen werden alle vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen einschließlich der Nebenleistungen abgegolten, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.
- 12.4.2. Mangels abweichender vertraglicher Vereinbarung erfolgt die Verrechnung nach der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit bzw. der bei der Abnahme festgestellten Mengenermittlung. Leistungen, die im Anbot nicht ausdrücklich angeführt sind, sowie Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträge, werden aufgrund der aufgewendeten Arbeitszeit und der damit verbundenen Lieferungen nach den üblichen Verrechnungssätzen berechnet.
- 13. Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen**  
Für vom Vertragspartner angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die im erteilten Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt. Für Vorort erteilte kurzfristige Zusatzaufträge ist die mündliche Bestellung für den Vertragspartner bindend.
- 14. Vertragslaufzeit/Kündigung**
- 14.1. Verträge mit dem Auftragnehmer sind grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und treten mit dem Tag der firmenmäßigen Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft, soweit nicht ein abweichender Leistungsbeginn bzw. ein abweichendes Leistungsende vertraglich geregelt ist.
- 14.2. Sofern im abgeschlossenen Vertrag nicht etwas anderes vereinbart wurde, kann der abgeschlossene Vertrag von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres aufgekündigt werden, frühestens aber zum Ende der im Vertrag vereinbarten Mindestlaufzeit, durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.
- 14.3. Der Auftragnehmer ist überdies berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen, wenn sich wesentliche Parameter der Leistungserbringung geändert haben und der Auftragnehmer aus diesem Grund die Fortführung der Leistungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zugemutet werden kann.
- 14.4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt. Der Auftragnehmer ist insbesondere dann zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Vertragspartner trotz Mahnung und Nachfristsetzung von 1 Woche mit fälligen Zahlungen aus einem abgeschlossenen Vertrag mehr als 2 Wochen in Verzug ist. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer auch bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten durch den Vertragspartner, bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners, bei einer Verlegung des seinen Firmen- bzw. Wohnsitz des Vertragspartners ins Ausland oder im Falle jeder gegen bestehende Rechtsvorschriften verstoßenden Servicenutzung durch den Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.
- 14.5. Stellt der zur außerordentlichen Kündigung berechtigte Grund ein schuldhaftes und zugleich vertragswidriges Verhalten dar, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf Schadensersatz.
- 14.6. Kündigungserklärungen und Nachfristsetzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausschließlich der Schriftform.
- 14.7. Der Auftragnehmer und der Vertragspartner werden im Falle der Beendigung eines Vertragsverhältnisses zusam-

menwirken, um die ordnungsgemäße Überleitung der zu erbringenden Vertragsleistungen auf den Vertragspartner oder auf einen vom Vertragspartner autorisierten Dritten zu ermöglichen. Bei Vertragsbeendigung hat der Vertragspartner unverzüglich sämtliche ihm vom Auftragnehmer überlassene Unterlagen und Dokumentationen an den Auftragnehmer zurückzustellen. Ebenso hat der Auftragnehmer bei Vertragsbeendigung alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem Vertragspartner zu übergeben oder zu vernichten. Hinsichtlich der Beendigungsunterstützung und deren Vergütung ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

## 15. Gewährleistung

- 15.1. Der Auftragnehmer gewährleistet grundsätzlich die sach- und fachgerechte Durchführung der Vertragsleistungen und haftet dafür, dass die Vertragsleistungen jenen Leistungen entsprechen, welche zwischen den Vertragspartnern vereinbart oder vorausgesetzt wurden. Ohne ausdrückliche schriftliche Zusage leistet der Auftragnehmer keine Gewähr dafür, dass die Vertragsleistung für die Zwecke des Vertragspartners wirtschaftlich oder technisch brauchbar ist.
- 15.2. Die vom Auftragnehmer geschuldeten Vertragsleistungen sind frei von Sachmängeln, wenn sie bei Überlassung dem vertraglich vereinbarten Verwendungszweck unter praktischen Gesichtspunkten entsprechen. Eine Funktionsbeeinträchtigung eines Systems, die aus Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung oder ähnlichem resultiert, stellt keinen Mangel dar. Im Übrigen bleibt eine unerhebliche Minderung der Qualität unberücksichtigt.
- 15.3. Der Vertragspartner hat die vom Auftragnehmer ausgeführten Vertragsleistungen umgehend nach Leistungserbringung auf Mängel und Qualität zu prüfen. Offensichtliche Mängel muss der Vertragspartner dem Auftragnehmer innerhalb einer Woche schriftlich rügen. Die Rüge ist beim Auftragnehmer anzumelden und darf eine solche Mängelrüge nur von einer fachkundigen und autorisierten Person des Vertragspartners vorgenommen werden. Meldungen auf sonstige Weise gelten nur dann als erfolgt, wenn der Auftragnehmer diese unverzüglich schriftlich oder per E-Mail bestätigt hat. Den durch eine verspätete Meldung entstehenden Mehraufwand bei der Fehlerbeseitigung trägt der Vertragspartner. Unterlässt der Vertragspartner eine derartige Mängelrüge, treten die Rechtsfolgen gemäß § 377 Abs 2 UGB ein. Hinsichtlich allfällig später hervor kommender Mängel wird auf die Bestimmung des § 377 Abs 3 UGB verwiesen, wobei hier ebenfalls eine Frist von 1 Woche als vereinbart gilt. Dies gilt nicht bei Rechtsgeschäfte im Anwendungsbereich des KSchG.
- 15.4. Die Verbesserung von behebbaren Mängeln erfolgt nach Wahl des Auftragnehmers durch Beseitigung/Behebung des Mangels, (Nach-) Lieferung eines mangelfreien Programmes oder anderer Produkte oder durch Aufzeigen von Möglichkeiten, wie der Mangel oder die Auswirkungen des Mangels vermieden werden können. Die Mängelbeseitigung durch den Auftragnehmer kann auch durch telefonische, schriftliche oder elektronische Handlungsanweisungen an den Vertragspartner erfolgen. Der Vertragspartner wird zur Untersuchung bzw. Mängelbehebung alle erforderlichen Maßnahmen setzen bzw. im notwendigen Ausmaß mitwirken. Liegt kein Mangel vor, hinsichtlich dessen der Auftragnehmer gewährleistungspflichtig ist, ersetzt der Kunde dem Auftragnehmer die entstandenen Kosten. Eine Behebung eines allfälligen Mangels durch den Vertragspartner selbst ist ausgeschlossen.
- 15.5. Der Vertragspartner ist innerhalb einer angemessenen Frist zu mindestens zwei Verbesserungsversuchen berechtigt. Das Fehlschlagen eines zweiten Verbesserungsversuches bedeutet nicht zwingend das endgültige Fehlschlagen der Verbesserung. Der Vertragspartner und der Auftragnehmer werden angesichts der Umstände des Einzelfalles Bemühungen setzen, hinsichtlich weiterer Verbesserungsversuche eine einvernehmliche Lösung zu erzielen.
- 15.6. Im Falle des endgültigen Scheiterns einer Fehlerbeseitigung (Verbesserung) wird der Auftragnehmer dem Vertragspartner dies bekanntgeben und diesen auffordern, innerhalb angemessener Frist die weitere Vorgehensweise festzulegen. Dem Vertragspartner steht nach endgültig fehlgeschlagener Verbesserung ausschließlich das Recht zu, den vereinbarten Preis bzw. die vereinbarte Vergütung angemessen herabzusetzen. Bei Verbrauchergeschäften bleibt das Wahlrecht zwischen Wandlung und Preisminderung jedenfalls bestehen.
- 15.7. Beruht die Mangelhaftigkeit auf Beistellungen oder Mitwirkungen des Vertragspartners ist jede unentgeltliche Pflicht zur Mängelbeseitigung ausgeschlossen. Der Auftragnehmer übernimmt weiters keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf die Verwendung ungeeigneter Datenträger, anormale bzw. unübliche Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichung von den Installations- und Lagerbedingungen), unsachgemäßer Gebrauch oder Umbauten durch den Vertragspartner oder Dritte, natürlichen Verschleiß sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind. In diesen Fällen gelten die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen trotz möglichen Einschränkungen dennoch als vertragsgemäß erbracht. Der Auftragnehmer wird auf Wunsch des Vertragspartners eine kostenpflichtige Beseitigung des Mangels unternehmen.
- 15.8. Zwischen dem Auftragnehmer und dem Vertragspartner gilt eine Gewährleistungsfrist von 6 (sechs) Monaten als vereinbart. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Erbringung der Vertragsleistung zu laufen und muss bei sonstiger Verjährung binnen dieser Frist gerichtlich geltend gemacht werden. Darüber hinaus hat stets der Vertragspartner den Beweis dafür zu erbringen, dass die Mangelhaftigkeit der erbrachten Vertragsleistung bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorlag. Zudem wird die Rückgriffsmöglichkeit auf den Auftragnehmer gemäß § 933b ABGB ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Rechtsgeschäfte im Anwendungsbereich des KSchG.
- 15.9. Unterlässt der Vertragspartner die Abnahme der Vertragsleistungen aus einem anderen Grund als wegen eines nicht geringfügigen Mangels, der die Nutzung der Vertragsleistung schwer einschränkt oder unmöglich macht, obwohl der Auftragnehmer die Abnahmebereitschaft erklärt hat, so gilt die Vertragsleistung vier Wochen nach vorgenannter Erklärung als ordnungsgemäß abgenommen. Ein nicht geringfügiger Mangel liegt vor, wenn der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann. Die Hilfestellung und Fehlerdiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Vertragspartner zu vertreten sind, sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden vom Auftragnehmer gegen gesonderte Verrechnung durchgeführt. Dies gilt insbesondere für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen und sonstige Eingriffe vom Vertragspartner selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.

- 15.10. Soweit Auftragsgegenstand die Änderung oder Ergänzung bestehender Vertragsleistungen des Auftragnehmers ist, bezieht sich die Gewährleistung nur auf diesen aktuellen Vertragsgegenstand. Die Gewährleistung für die ursprüngliche Vertragsleistung lebt dadurch nicht wieder auf.
- 15.11. Offenbare Unrichtigkeiten (Schreib-, Rechen-, Formfehler etc.) in Notizen, Protokollen, Berechnungen etc. können vom Auftragnehmer jederzeit berichtigt werden. Ein Anspruch auf Beseitigung solcher offensichtlicher Mängel ist ausgeschlossen, wenn sie nicht in der Gewährleistungsfrist schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer geltend gemacht werden.
- 16. Haftung**
- 16.1. Der Auftragnehmer haftet dem Vertragspartner nur für zumindest grob fahrlässig bzw. vorsätzlich verursachte Sachschäden und nur bis zur Höhe von EUR 4 Millionen je Schadensereignis, die vom Auftragnehmer bzw. einem seiner Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter verursacht werden. Die gesamte Haftung des Auftragnehmers für sämtliche Schäden und Aufwendungen ist jedoch pro Vertragsjahr beschränkt mit maximal 50 % der Summe der Entgelte, die vom Vertragspartner in dem Vertragsjahr, in dem der Anspruch entsteht, geschuldet werden. Unbegrenzt ist die Haftung des Auftragnehmers oder seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen lediglich bei verschuldeten Personenschäden. Die Haftung des Auftragnehmers für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, ist ausgeschlossen. Darüber hinaus ist bei Rechtsgeschäften außerhalb des Anwendungsbereichs des KSchG jede weitere Haftung des Auftragnehmers für Schadensersatz ausgeschlossen, insbesondere die Haftung für entgangenen Umsatz, entgangenen Gewinn und entgangene Geschäftschancen sowie Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren Schäden, Mängelfolgeschäden, Betriebsstörungsschäden, Verlust von Informationen oder Daten und nicht eingetretener Ersparnis. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und allfällig weiteren gesetzlich zwingend vorgeschriebenen verschuldensunabhängigen Haftungsfällen bleiben davon unberührt.
- 16.2. Das Vorliegen eines Schadens und der Zurechenbarkeit hat der Vertragspartner zu beweisen. Dies gilt nicht bei Rechtsgeschäften im Anwendungsbereich des KSchG.
- 16.3. Sind mit dem Vertragspartner Vertragsstrafen oder Ansprüche auf Entgeltminderung vereinbart, sind von der oben genannten Gesamthaftungsgrenze auch alle Vertragsstrafen und Ansprüche auf Entgeltminderung erfasst. Die Geltendmachung von über diese Vertragsstrafen oder Ansprüche auf Entgeltminderung hinausgehenden Schadenersatzansprüchen ist jedoch jedenfalls ausgeschlossen.
- 16.4. Alle Schadenersatzansprüche gegen den Auftragnehmer sind bei sonstigem Verfall binnen 4 Wochen nach Eintritt des Schadenereignisses schriftlich per Einschreiben anzuzeigen und spätestens 6 Monate nach dem Schadenereignis bei sonstiger Verjährung gerichtlich geltend zu machen. Dies gilt nicht bei Rechtsgeschäften im Anwendungsbereich des KSchG.
- 16.5. Geht ein Dritter gegenüber dem Vertragspartner wegen einer Rechtsverletzung seitens des Auftragnehmers berechtigt vor, verpflichtet sich der Vertragspartner den Auftragnehmer die Möglichkeit einzuräumen, die Rechtsverletzung zu beheben. Dies kann durch Verhandlungen mit dem Dritten oder durch Lieferung einer Vertragsleistung, die die Rechte des Dritten nicht verletzt, erfolgen.
- 16.6. Schadenersatzansprüche aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln bzw. Code-Karten, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Auftragnehmers befunden haben, sind auf die Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz max. 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust der Schlüssel bzw. Code-Karten festgestellt wurde, beschränkt. Schadenersatzleistungen aus diesen Titeln sind mit maximal EUR 7.000,00 begrenzt.
- 16.7. Für die Rechtmäßigkeit der Benutzung von durch den Vertragspartner an den Auftragnehmer übergebene Unterlagen haftet ausschließlich der Vertragspartner. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Nutzung zu überprüfen. Sollte der Auftragnehmer aufgrund der Benutzung solcher Unterlagen von Dritten in Anspruch genommen werden, so stellt der Vertragspartner den Auftragnehmer gegenüber den Dritten schad- und klaglos.
- 16.8. Sämtliche zuvor geregelten Haftungsbeschränkungen gelten auch für den Fall der Wandlung oder einer sonstigen, rückwirkenden Beseitigung oder Aufhebung eines mit dem Auftragnehmer abgeschlossenen Vertrages.
- 16.9. Jeglicher Schadenersatzanspruch gegen den Auftragnehmer ist ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner den Auftragnehmer nicht auf eine besondere, nicht unmittelbar erkennbare Eigenheit oder Beschaffenheit des Objektes hinweist, welche zur Vermeidung von Schäden bei der Durchführung der beauftragten Leistung zu beachten ist.
- 17. Haftpflichtversicherung**
- Bei Rechtsgeschäften außerhalb des Anwendungsbereichs des KSchG ist der Auftragnehmer verpflichtet den Vertragspartner eine aufrechte Haftpflichtversicherung über mindestens EUR 2 Millionen auf Anfrage nachzuweisen.
- 18. Abwerbung**
- 18.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, für die Dauer eines mit dem Auftragnehmer abgeschlossenen Vertrages und darüber hinaus für weitere zwölf Monate keine Mitarbeiter des Auftragnehmers ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers direkt oder indirekt abzuwerben. Dies gilt auch für die Abwerbung von Subauftragnehmern oder deren Mitarbeiter durch den Vertragspartner.
- 18.2. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Bestimmung ist der Vertragspartner zur Zahlung einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.000,00 pro abgeworbenen Mitarbeiter verpflichtet, die dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegt. Jeder einzelne Abwerbungsversuch gegenüber jedem einzelnen Mitarbeiter gilt als eigenständiger Verstoß gegen das Verbot. Die Geltendmachung eines diese Vertragsstrafe übersteigenden Schadens bleibt davon unberührt. Der Auftragnehmer behält sich jedoch die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens ausdrücklich vor.
- 19. Geheimhaltung**
- 19.1. Die Vertragspartner vereinbaren über Einzelheiten der abgeschlossenen Verträge sowie über vertrauliche Informationen betreffend technische, geschäftliche und betriebliche Angelegenheiten bedingungslos und unbefristet (d.h. auch nach Beendigung der jeweils abgeschlossenen Verträge) Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren, soweit sie nicht allgemein oder dem Empfänger auf andere Weise

- rechtmäßig bekannt sind oder dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden, oder von dem Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind, oder aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen oder richterlichen Entscheidung zu offenbaren sind.
- 19.2. Die mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen sowie Subauftragnehmer gelten nicht als Dritte, soweit sie einer inhaltlich diesem Punkt entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.
- 19.3. Gleiches gilt für den Auftragnehmer oder Dritte betreffende personenbezogene Daten, Informationen nach § 38 BankwesenG oder § 48a BörseG u. dgl., die dem Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Vertrag des Auftragnehmers zur Kenntnis gelangen. Der Vertragspartner hat alle diese Informationen und Ergebnisse insbesondere vor dem Zugriff Dritter zu schützen, das Datengeheimnis nach der DSGVO und dem DSG 2018 einzuhalten und seine damit befassten Mitarbeiter bzw. etwaige Dritte gleichfalls zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten.
- 20. Rücktritt**
- 20.1. Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit/Leistungszeit von 12 Wochen durch grobes Verschulden des Auftragnehmers ist der Vertragspartner berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Vertrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb einer vom Vertragspartner zu setzenden angemessenen, jedenfalls aber mindestens zwei Wochen betragenden Nachfrist, die vereinbarte (Teil-) Leistung nicht erbracht wird und den Vertragspartner daran kein Verschulden trifft.
- 20.2. Ein Rücktritt vom Vertrag wegen Nichtleistung oder mangelhafter Leistung ist erst nach schriftlicher Aufforderung des Vertragspartners, vertragsgemäß zu leisten, möglich und sofern der Aufforderung nicht innerhalb angemessener Zeit nachgekommen wird. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Zahlungsverzug durch den Vertragspartner unter Setzung einer fünfzügigen Nachfrist entweder vom Verträge zurückzutreten oder aber mitzuteilen, dass er für die Dauer des Zahlungsrückstandes die vertraglichen Leistungen/Lieferungen einstellt. Die Fortführung der Leistung erfolgt erst, wenn der Rückstand beglichen ist.
- 20.3. Ansonsten sind Stornierungen durch den Vertragspartner nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich. Ist der Auftragnehmer mit einer solchen einvernehmlichen Vertragsauflösung einverstanden, ist der Auftragnehmer berechtigt, neben den erbrachten Vertragsleistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 40% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen. Dieselben Regelungen gelten auch, wenn der Vertragspartner Handlungen setzt, die den Auftragnehmer zu einem Vertragsrücktritt berechtigen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers bleiben hiervon unberührt.
- 20.4. Sollte sich außerdem im Zuge der Vertragsausführung herausstellen, dass die Vertragsausführung tatsächlich oder rechtlich unmöglich ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Vertragspartner sofort anzuzeigen. Jede Partei ist in diesem Fall berechtigt, vom abgeschlossenen Vertrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit des Auftragnehmers aufgelaufenen Kosten und Spesen gemäß vorzulegender, interner Projektabrechnung sind in diesem Fall vom Vertragspartner zu ersetzen, soweit den Auftragnehmer kein grobes Verschulden an der eingetretenen Unmöglichkeit trifft.
- 20.5. Die gesetzlichen Rücktrittsbestimmungen nach dem KSchG bleiben davon unberührt.
- 21. Rechtsnachfolge**
- 21.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner auf ein anderes Unternehmen des Auftragnehmer-Konzerns zu übertragen. Dem Vertragspartner erwächst aus Anlass einer solchen Übertragung kein Kündigungsrecht. Hingegen darf der Vertragspartner alle Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers übertragen, abtreten oder sonst in irgendeiner Art und Weise weitergeben.
- 21.2. Jegliche Änderung der Beteiligungsverhältnisse, sowie eine Veräußerung des Unternehmens des Vertragspartners berechtigt den Auftragnehmer, die jeweils abgeschlossenen Verträge aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
- 22. Schriftform**
- Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen eines mit dem Auftragnehmer abgeschlossenen Vertrages müssen schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Schriftformklausel. Einseitige Erklärungen bedürfen der nachweislichen Zustellung.
- 23. Erfüllungsort**
- Als Erfüllungsort gilt das Objekt, in welchem die Leistungen des Auftragnehmers erbracht werden.
- 24. Anwendbares Recht/Gerichtsstand**
- 24.1. Es kommt österreichisches Recht zur Anwendung, unter Ausschluss solcher Rechtsnormen, die auf das Recht anderer Staaten verweisen. Die Anwendung der Regeln des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.
- 24.2. Zur Entscheidung von Streitigkeiten, insbesondere über das Zustandekommen eines Vertrages oder über die sich aus dem Vertrag ergebenden Ansprüche, ist ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht am Sitze des Auftragnehmers oder dessen im Firmenbuch eingetragenen ausführenden Niederlassung zuständig. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an einem anderen, etwa seinem allgemeinen Gerichtsstand, zu klagen.
- 25. Schlussbestimmungen**
- 25.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen werden einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Regelung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 25.2. Die Vertragserfüllung seitens des Auftragnehmers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

- 25.3. Dem Auftragnehmer ist es im Rahmen der geltenden Gesetze erlaubt, dieses Projekt in einer Referenzliste zu führen und als Referenzprojekt werbend zu publizieren und dabei auch Lichtbilder des Vertragsobjekts bzw. dort erbrachter Leistungen zu verwenden, soweit dem nicht rechtlich geschützte oder schutzwürdige Belange des Vertragspartners oder Dritter entgegenstehen.
- 25.4. Die Verhandlungs- und Vertragssprache ist Deutsch.